



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_13 JAHRGANG 45
15. Februar 2016

**Fakultätsordnung
der Fakultät für
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 15.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 86/15 vom 14.08.2015), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amt. Mittlg. 117/15) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Zusammensetzung des Dekanates
- § 4 Wahl des Dekanates
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates
- § 6 Verfahrensregelungen für die Abwahl von Dekanatsmitgliedern
- § 7 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 8 Gliederung und Aufbau der Fakultät
- § 9 Organisation der Fachgruppen
- § 10 Aufgaben der Fachgruppen
- § 11 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des Studienbeirates
- § 13 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Studienbeirates
- § 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Maßgaben der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal Organisation, Aufbau und Gliederung sowie Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanates

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören; die zweite Prodekanin oder der zweite Prodekan kann der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 4 Wahl des Dekanates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruhen ggf. die Wahlmandate im Fakultätsrat und im Akademischen Senat. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates, tritt gem. § 24 Abs. 3 WahlO mit ihrer Wahl die jeweilige Nachrückerin bzw. der jeweilige Nachrücker in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied ein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanates beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften.
- (2) Es erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (3) Die Dekanin oder Der Dekan hat den Vorsitz im Dekanat und im Fakultätsrat inne, sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der Bergischen Universität.
- (4) Eine Prodekanin oder Ein Prodekan übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekanes gemäß §§ 26 Absatz 2 HG, 15 Absatz 3 Grundordnung.
- (5) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (6) Beschlüsse des Dekanates können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekanes gefasst werden.
- (7) Die Mitglieder des Dekanates sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats mit Rede- und Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6 Verfahrensregelungen für die Abwahl von Dekanatsmitgliedern

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekanes bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekanes erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Dekanin/Prodekanin oder dem Dekan/Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung der Fakultät sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Dekanin/Prodekanin bzw. dem amtierenden Dekan/Prodekan wahrgenommen.

§ 7

Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 16 Absatz 2 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Mitglieder des Dekanates sind zugleich beratende Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8

Gliederung und Aufbau der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften besteht aus folgenden Fachgruppen:
 - Allgemeine Literaturwissenschaft
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Evangelische Theologie
 - Germanistik
 - Geschichte
 - Katholische Theologie
 - Klassische Philologie
 - Musikpädagogik
 - Philosophie
 - Romanistik
- (2) Über die Einrichtung und Benennung weiterer Fachgruppen entscheidet der Fakultätsrat aufgrund des Antrags einer oder mehrerer Fachgruppen.

§ 9

Organisation der Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften gemäß § 8 dieser Ordnung bestimmen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fachgruppe trägt die Bezeichnung „Sprecherin der Fachgruppe“ oder „Sprecher der Fachgruppe“.

§ 10 Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen erfüllen unbeschadet der Rechte und Pflichten der zentralen Organe der Bergischen Universität Wuppertal und der Organe der Fakultät, ihre jeweils fachgruppenspezifischen Aufgaben in Lehre und Forschung. Das Dekanat oder der Fakultätsrat kann den Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Sprecherinnen oder die Sprecher der Fachgruppen sind in Entscheidungen des Dekanats und des Fakultätsrats in den fachgruppenspezifischen Angelegenheiten einzubeziehen.

§ 11 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat setzt einen Studienbeirat (§ 12) und eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (§ 14) ein und wählt deren Mitglieder.
- (2) Darüber hinaus kann der Fakultätsrat zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Kommissionen sowie Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Über die Aufgabenstellung und Dauer der Einsetzung entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Mitglieder des Studienbeirates, der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium und weiterer Kommissionen und Ausschüsse werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt und von diesem mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Studienbeirates

- (1) Der Studienbeirat hat die Aufgabe, Fakultätsrat und Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, um diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Kernverantwortlichkeit für das Lehr- und Prüfungsgeschehen zu unterstützen. Dabei ist den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Studierenden in allen Stadien des Beratungs- und Entscheidungsgangs angemessen Rechnung zu tragen.
- (2) Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Studienbeirates erlassen. Will der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirates nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

§ 13 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Studienbeirates

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fakultätsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus:
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 2. zwei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
 3. drei Studierenden der Fakultät.
- (3) Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan inne. Als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender ist ein studentisches Mitglied des Studienbeirates zu wählen und vom Dekanat zu bestellen.

§ 14

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatsmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. Nr. 12/46 vom 30.08.2012) außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung dürfen nur auf einer Fakultätsratssitzung behandelt werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 10.02.2016.

Wuppertal, den 15.02.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch